

es Schwefelwasserstoff ab und liefert ein ungesättigtes Monosulfid, das wiederum Schwefel addiert.

Die Anwesenheit einer chemischen Verbindung $(C_{10}H_{18}S_2)_x$ im Hartgummi ist wohl als sicher anzunehmen, und die tiefschwarze Färbung als charakteristisch für dieses Sulfid. Die mit Schwefel beladene Kohlenstoffdoppelbindung hat wie die Nitrogruppe chromophoren Charakter: sie absorbiert das weiße Licht. So sind die Thioozonide von Erdmann dunkel gefärbt, das Ölsäuredisulfid ist dunkel, der Äthylester dieser Säure ebenfalls. Ichtyol ist schwarz. Phenylisopren



liefert, nach Versuchen des Vortragenden, wenn man es mit Schwefel behandelt, ein pechschwarzes Phenylisoprendisulfid.

Eine bemerkenswerte Eigenschaft aller vulkanisierten Produkte ist, daß sie sich nicht ohne Zerstörung des Moleküls entschwefeln lassen. Alle Versuche, Kautschuk zu entschwefeln, sind, wenn man von der Beobachtung Höhns absicht, die noch der Bestätigung bedarf, ohne Erfolg geblieben. Eine Regeneration von vulkanisiertem Kautschuk unter Rückbildung der ursprünglichen Kautschuksubstanz gibt es nicht. Was man mit den vielfach durch Patente geschützten Prozeduren erreichen kann, ist die Entfernung von mechanisch beigemengtem Schwefel und Füllmaterial. Doch findet eine Erhöhung der Plastizität des im Altmaterial vorhandenen Kautschuks bei vorsichtiger Regeneration erfahrungsgemäß statt. Technisch sind die sog. „Regenerate“, wenn sie aus gut sortiertem Altgummi hergestellt sind, von großer Bedeutung. Sie erzielen Preise, die diejenigen der geringeren Rohkautschuksorten übertreffen. Die Verwendung der Regenerate ist eine ganz enorme, und demgemäß ist auch der Preis des zu ihrer Herstellung erforderlichen Altgummis, das vor 8 Jahren noch mit 60 M pro Tonne gehandelt wurde, auf 250 bis 350 M je nach Qualität gestiegen.

Als Kautschukersatzstoffe kommen außer den Regeneraten noch der sog. Factis oder Ölkausuk in Betracht. Diese Produkte entstehen durch Vulkanisation fetter Öle. Chlorschwefel liefert unter starker Erwärmung und Verdickung der Öle den sog. weißen Factis. Schwefel bei höherer Temperatur liefert dunkelbraun gefärbte, elastische Massen, die als brauner Factis gehandelt werden. Beide Produkte sind Additionsverbindungen, vielleicht sind sie, ähnlich dem vulkanisierten Kautschuk, feste Lösungen dieser Additionsprodukte in polymerisierten Triglyceriden. Die Factis besitzen nicht den charakteristischen Widerstand des Kautschuks gegen Zug, zeigen aber eine hohe Druckelastizität. Als Füllmaterial sind sie ebenfalls sehr geschätzt.

In der Diskussion erwähnte Prof. Precht, daß die Vulkanisation von Kautschuk, wie vorzeiten das Gerücht ging, zuerst einem Schornsteinfeuermeister in Hannover gelungen sei; dieser habe bei seinen Versuchen unter anderem auch Chlorschwefel angewendet und schließlich Schwefel.

Prof. Klages erwidert darauf, es sei wohl zweifellos, daß der Erfinder des Vulkanisierens ein amerikanischer Goldschmidt, Charles Goodyear in Newhaven (Connecticut), gewesen sei. [A. 130.]

Die panamerikanischen Konventionen¹⁾.

Von Patentanwalt MINTZ, Berlin.

(Eingeg. 10.7. 1911.)

Zunächst interessiert vielleicht ein kurzer Überblick über die Entwicklung dieser so bedeutsamen zwischenstaatlichen Abkommen, welche sich mit dem Schutze der geistigen Arbeiten auf internationalem Boden befassen.

Der erste Ansatz zu dem heute so sorgfältig ausgearbeiteten Endergebnis findet sich in dem Vertrage von Montevideo vom 16./1. 1889, betreffend die Erfindungspatente und in dem Vertrage von Montevideo vom 16./1. 1889 betreffend die Handels- und Fabrikmarken. Man sieht, daß also die südamerikanischen Staaten — es waren nämlich jenen beiden Verträgen alsbald beigetreten die Staaten Argentinien, Bolivia, Paraguay, Peru und Uruguay — nur wenige Jahre nach Abschluß der Pariser Übereinkunft ebenfalls das Bedürfnis erkannten, den Rechtsschutz über die engen Grenzen des Heimatlandes hinaus zu erstrecken.

Diese ersten beiden Verträge sind im großen und ganzen als Folgeerscheinungen des wenig verstandenen Vorbildes der Pariser Union zu bezeichnen. Die Prioritätsfrist betrug ein Jahr für Patente, während sie zeitlich für Marken überhaupt nicht begrenzt ist. Die Verträge enthalten, was sehr interessant ist, Definitionen sowohl der Erfindung wie der Marke und umschreiben die aus den Verträgen hergeleiteten Rechte, die durch den Erfinderschutz eintreten.

Die zweite Etappe bildet der panamerikanische Vertrag vom 27./1. 1902, betreffend die Erfindungs-patente, die gewerblichen Muster und Modelle, sowie die Fabrik- und Handelsmarken. Dieser ist ratifiziert von Guatemala am 5./8. 1902, San Salvador am 17./6. 1902, Costa Rica am 25./8. 1903, Nicaragua am 13./7. 1904, Honduras am 19./8. 1904 und Cuba am 10./1. 1906. Dieser Vertrag spricht ganz allgemein die Gleichstellung der In- und Ausländer, soweit Patente, Marken, Muster und Modelle in Frage kommen, aus.

Was die Priorität betrifft, so ist in Art. 6 für Patente die Frist von einem Jahre, für Marken, Modelle und Muster eine solche von sechs Monaten, und zwar vom Tage der Erteilung gerechnet, statuiert. Auch dieser Vertrag gibt wieder eine Definition sowohl für Erfindungen als auch für die Marken. Es finden sich ferner Bestimmungen über nicht erteilungsfähige Patente oder Marken, wodurch also die zwischenstaatliche Regelung dieser sonst durch jedes einzelne Landesgesetz geordneten Fragen stattfindet. Interessant ist der Art. 14, welcher bestimmt, daß die Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes oder des Rechts an einer Marke in dem Ursprungslande in beglaubigter Form den übrigen Vertragsstaaten mitgeteilt wird, damit gegebenenfalls über ein Gesuch, welches etwa betreffs der Anerkennung besagten im Auslande erteilten Patentes oder der betreffenden Marke eingereicht

¹⁾ Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung in Stettin in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz am 9./6. 1911.

werden sollte, sowie über die Wirkung, welche diese Erklärung in Beziehung auf das früher in diese Länder eingeführte Patent oder die betreffende Marke ausüben soll, auf verwaltungsrechtlichem Wege entschieden werden kann.

Schließlich kommen die ganz neuen Verträge, und zwar der Vertrag vom 11./8. 1910, betreffend literarisches und künstlerisches Eigentum, und der Vertrag vom 20./8. 1910, betreffend Erfindungspatente, technische Zeichnungen und Modelle.

Dieser panamerikanische, auf der 4. internationalen amerikanischen Konferenz aufgestellte Vertrag ist in vieler Hinsicht den europäischen Verhältnissen überlegen und kann auch in mehr als einer Richtung als weitergehend als die Pariser Abmachung bezeichnet werden. Er nimmt gewerbliche Modelle und Zeichnungen mit in den Rahmen des für die Erfindungspatente statuierten Schutzes auf, indem er jedem Angehörigen eines der vertragsschließenden Staaten alle Vorteile bietet, die durch Gesetze betreffend die Erfindungspatente, sowie gewerblichen Zeichnungen und Modelle gewährt werden. Die Prioritätsfrist beträgt nach Art. 3 für Patente zwölf Monate und für gewerbliche Zeichnungen und Modelle vier Monate. Das Vorbenutzungsrecht ist in diesem Vertrage mit wünschenswertester Deutlichkeit geregelt, Veröffentlichungen oder Ausübung der Erfindung oder Verkauf von Exemplaren der Zeichnungen oder Modelle machen die Gültigkeit eines Patentes in einem weiteren der Vertragsstaaten nicht unwirksam, wenn sie auch zwischen der ersten Anmeldung und der späteren Anmeldung im weiteren Staate erfolgt sind.

Der Vertrag spricht die Unabhängigkeit der einzelnen Patente aus. Die Frist der Priorität läuft vom Tage der Anmeldung. Der Vertrag gibt auch eine Aufstellung dessen, was unter Erfindungen zu verstehen ist, wobei allerdings die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder vorbehalten bleiben.

Von großer Bedeutung ist der Art. 7, der die Gründe aufzählt, aus denen jeder einzelne Staat berechtigt sein soll, Patente zu versagen. Hier kommen in erster Linie in Betracht die vorherige Veröffentlichung. Ferner soll als Versagungsgrund gelten die vorherige Erteilung, Veröffentlichung oder Beschreibung vor dem Tage der Anmeldung in irgendeinem der Länder, ebenso die offenkundige Vorbenutzung oder der Handel mit dem Gegenstand der Erfindung und endlich die übliche Reservatio: die Fälle des Verstoßes gegen die Moral oder die Gesetze.

Der Vertrag von Buenos-Aires erhält den Marken ihren internationalen Charakter, insofern, als er im Art. 2 bestimmt, daß jede vorschriftsmäßig in einem der Vertragsstaaten hinterlegte Marke als gleichzeitig in sämtlichen anderen Unionstaaten hinterlegt gilt ohne Präjudiz der Rechte Dritter und innergesetzlicher Bestimmungen jedes Staates.

Hieraus ergibt sich, daß das Recht aus der Eintragung im Heimatlande entsteht, so daß die spätere Eintragung in weiteren Ländern nur den Zweck der Bestätigung dieses Rechtes hat.

Ganz klare Verhältnisse werden durch diese Bestimmung nicht geschaffen. Die ins Auge gefaßte Zentralbehörde soll feststellen und zu ermitteln suchen, ob und in welchen Ländern gegebenen-

falls Marken zugelassen bzw. abgelehnt sind, um hiervon den anderen Vertragsstaaten Mitteilung zu machen. Die Zurückweisungen der Marken werden nicht veröffentlicht, so daß natürlich die Feststellung, ob eine Zurückweisung stattgefunden hat, für die Zentralstelle fast unausführbar wird.

Außer diesem Vertrage kommt aber auch noch für uns, wenn auch in geringerem Umfange, derjenige vom 11./8. 1910 in Betracht, der sich mit der Regelung des literarischen und künstlerischen Rechtsschutzes befaßt. Dort ist nämlich im Art. 2 ausdrücklich auch von solchen Schöpfungen die Rede, die unter Umständen den gewerblichen Rechtsschutz mit betreffen. Es sind nämlich als literarische und künstlerische Werke u. a. auch aufgezählt Zeichnungen, Gravierungen, Pläne, Zeichnungen oder plastische Werke, welche sich auf Architektur oder überhaupt eine Wissenschaft beziehen, und endlich jedes Werk, das durch irgend ein Druck- oder Reproduktionsverfahren veröffentlicht werden kann.

Ferner bestimmt Art. 4, daß das Eigentumsrecht an einem solchen Werke für seinen Urheber oder dessen Nachfolger das ausschließliche Recht enthält, das Werk vollständig oder teilweise auf irgend eine Art zu reproduzieren.

Man sieht also, daß in sehr weitgehendem Maße hier ein weiterer Schritt auf dem Wege der Internationalisierung des gewerblichen Rechtsschutzes getan ist. Daß zurzeit die diplomatische Konferenz in Washington stattfindet, wo zweifellos die Vertreter der verschiedenen Länder, auch südamerikanischer Staaten, Gelegenheit haben werden, mit den Angehörigen der älteren Pariser Konvention in Gedankenaustausch zu treten, mag als eine Bürgschaft für den weiteren und einheitlichen Ausbau des internationalen Schutzes gelten.

[A. 129.]

Beitrag zur Bestimmung der organischen Substanzen in Wässern mittels Permanganat.

Mitteilung aus dem staatlichen hygienischen Institut zu Hamburg.

Direktor: Prof. Dr. Dunbar.
Abteilungsvorsteher: Prof. Dr. Kister.

Von Dr. H. NOLL.

(Eingeg. 3.5. 1911.)

Die Bestimmung der organischen Substanzen in Wässern geschieht gewöhnlich nach der von K u b e l angegebenen Methode in schwefelsaurer Lösung. Es werden auf diesem Wege allerdings keine absoluten Werte erhalten, da unter den vorgeschriebenen Bedingungen eine vollständige Oxydation nicht erzielt wird, und andererseits auch die organischen Substanzen infolge ihrer heterogenen Beschaffenheit der Oxydation mehr oder weniger zugänglich sind. Trotzdem können die erhaltenen Befunde als Vergleichswerte benutzt werden und über den Grad der Verunreinigung eines Wassers Aufklärung geben. Zeigt ein Wasser eine geringe Oxydierbarkeit, so kann ein solcher Befund immer als günstig für die Beschaffenheit des Wassers an-